

## **Entwurf**

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom..... zur Reduktion der Luftbelastung durch den Winterdienst nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (Stmk. WinterdienstVO 2012)**

Auf Grund der §§ 10 und 15 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Aufbringung der Streumittel**

Abstumpfende Streumittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen in den Sanierungsgebieten gemäß § 2 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 idgF nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindenden oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie von hoher Abriebhärte sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand, Kalksplitt und Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

#### **§ 2**

##### **Entfernung der Streumittel**

- (1) Die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen im Sanierungsgebiet sind von den aufgebracht abstumpfenden Streumitteln zu reinigen, sobald sie unter Beachtung der aktuellen und prognostizierten Witterungsverhältnisse nicht mehr für die Verkehrssicherheit erforderlich sind.
- (2) Die Reinigung von für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen hat im Ortsgebiet unter Befeuchtung zu erfolgen, um die Staubentwicklung soweit wie möglich zu verhindern.
- (3) Die Reinigungspflicht im Sinne des Abs. 2 entfällt solange widrige Witterungsverhältnisse eine Befeuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen im Zuge der Reinigung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulassen.

#### **§ 3**

##### **Unionsrecht**

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt ...in Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:

Dr. K u r z m a n n